



**R**  
—  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Gläserne Parteien?

Kompetenzen des Rechnungshofes  
nach dem Parteiengesetz ab 1. Jänner 2023

Mag. Marianne Rosenbichler, 17. November 2022

# Überblick

- Gläserne Parteien?
  - Änderungen aufgrund der Novellen zum Parteiengesetz 2012
  - Berichtspflichten ab 2023
  - Veröffentlichungen ab 2023
- Kompetenzen des Rechnungshofes ab 2023



## Parteiengesetz 2012- PartG

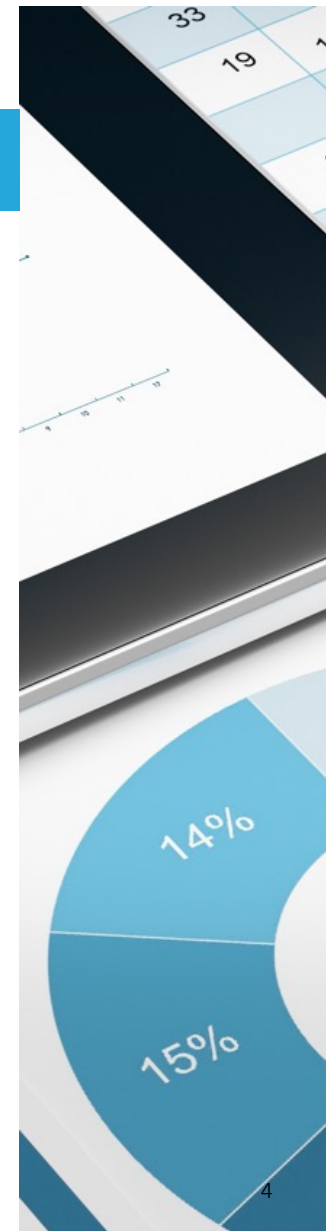
- Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien
  - in Kraft getreten mit 1. Juli 2012
- Novelle Juli 2019, in Kraft getreten 9. Juli 2019
  - Ausweis der nicht-territorialen Teilorganisationen
  - Spendenobergrenze je Partei von 750.000 Euro
  - Veröffentlichung von Spenden über 2.500 Euro
  - Spendenobergrenze pro Spenderin/Spender von 7.500 Euro
  - Meldung von Personenkomitees
- Novelle Juli 2022, tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft



# Änderungen Rechenschaftsberichte Bundesorganisation (1)

## a) Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

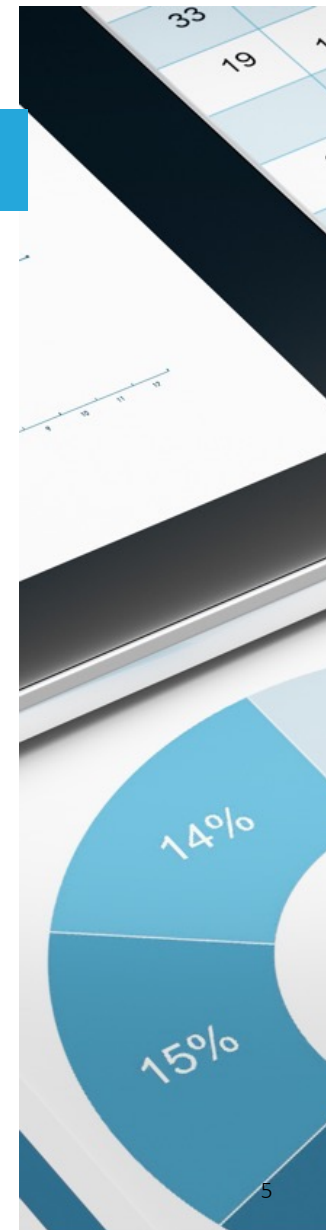
	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	2.660.799,46
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	6.640.277,01
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	24.707,88
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	2.277.227,80
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	39,39
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	6.650,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	223.103,85
	<u><u>11.832.805,39</u></u>



# Änderungen Rechenschaftsberichte Bundesorganisation (2)

## b) Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	4.898.294,60
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	976.872,22
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	1.096.160,97
4. Veranstaltungen	162.732,08
5. Fuhrpark	2.434,85
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	206.661,86
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	39.376,88
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	59.781,19
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	3.317.155,46
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	12.378,58
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	263.180,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	516.611,90
	<u><u>11.551.640,59</u></u>
Saldo	281.164,80



## Berichtspflichten ab 2023

- Landesorganisationen
  - Ausweis der Erträge und Aufwendungen gem. § 5 (4) und (5)
  - Anlagen zum Immobilienvermögen sowie zu Kredite und Darlehen von dritter Seite über 50.000 Euro
- Nicht–territoriale Gliederungen sowie Landeshauptstädte
  - Ausweis der Erträge und Aufwendungen gem. § 5 (4) und (5)
- Summe der Erträge und Summe der Aufwendungen je Bezirksorganisation und Statutarstadt
- Gesamtsummen zu Erträge und Aufwendungen auf Gemeindeebene



# Wahlwerbungsberichte ab 2023

## – Wahlwerbungsberichte zu Wahlen zum Nationalrat sowie zum Europäischen Parlament

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
  - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
  - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
  - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
  - a. in Printmedien,
  - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
  - c. im Internet,
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerber durch die politische Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers durch die politische Partei,
8. Wahlveranstaltungen, sowie
9. Sonstiges.



## Spendenmeldungen ab 2023

- vierteljährliche Meldung aller eingelangten Einzelspenden über 150 Euro an den Rechnungshof
- Einzelspenden über 500 Euro werden vierteljährlich veröffentlicht
- Geldspenden über 2.500 Euro sind zwischen Stichtag zur Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament und dem Wahltag unverzüglich dem Rechnungshof zu melden und von ihm zu veröffentlichen
- weiterhin Spendenobergrenze je Spenderin/Spender von 7.500 Euro sowie je Partei von 750.000 Euro





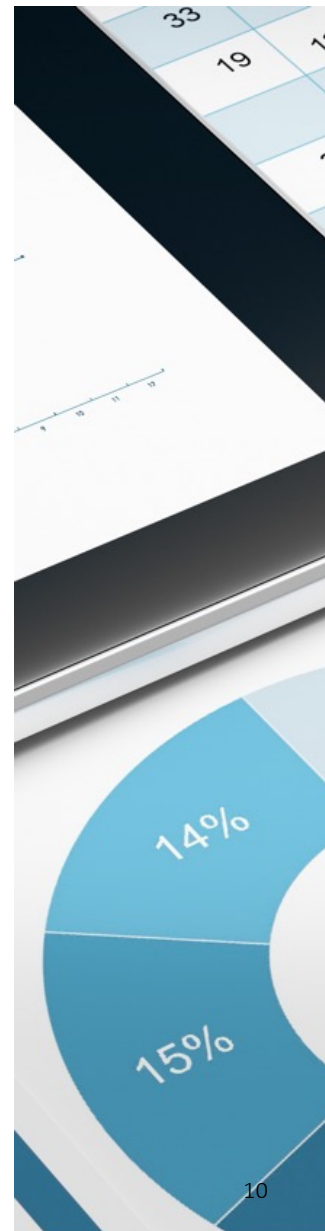
## Veröffentlichungen ab 2023

- auf der Website des Rechnungshofes
  - Wahlwerbungsberichte, Meldungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen und Rechenschaftsberichte ohne vorherige Kontrolle
  - Verzeichnis der registrierten Personenkomitees
- auf der Website jeder politischen Partei Informationen zu
  - Angaben über den Sitz, Anschrift sowie die statutenmäßige Regelung der Vertretung und die Funktion und den Namen der organschaftlichen Vertreter,
  - die Satzungen,
  - die Rechenschaftsberichte und Wahlwerbungsberichte sowie Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates



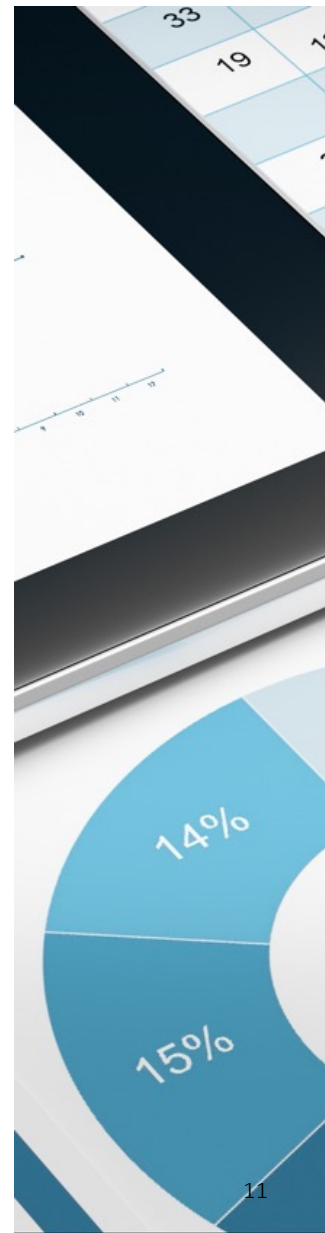
## Kompetenzen des Rechnungshofes ab 2023 (1)

- Überprüfung der Vollständigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit der Rechenschaftsberichte und Wahlwerbungsberichte
  - Stellungnahmeverfahren bei konkreten Anhaltspunkten zur Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts
- im Falle eines **begründeten Verdachts** ebenfalls Aufforderung zur Stellungnahme
- **Überprüfung unmittelbar an Ort und Stelle**, wenn Anhaltspunkte oder begründeter Verdacht durch Stellungnahmeverfahren nicht ausgeräumt werden konnten



## Kompetenzen des Rechnungshofes ab 2023 (2)

- Zwischen Stichtag der Wahl zum Nationalrat oder dem Europäischen Parlament und dem Wahltag ist eine Prüfung vor Ort oder die Veröffentlichung einer Mitteilung an den Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat unzulässig.
- Politische Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht unterliegen, können zur Stellungnahme zu Wahlwerbungsaufwendungen und Spenden aufgefordert werden.
- Bestellung der Sachverständigen für die Gutachten zur Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgaben





R  
H



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

#mitunskönnensierechnen

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

[rosenbichler@rechnungshof.gv.at](mailto:rosenbichler@rechnungshof.gv.at)

 [FB facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

 [@rechnungshofat](https://www.instagram.com/rechnungshofat)